

Anlage Nr. 12.4 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K-4)

Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i. V. § 112 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 SGB IX

Einrichtung:

Träger:

1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform

1.1 Zielgruppe

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen gemäß §§ 2, 99 SGB IX und der Eingliederungshilfeverordnung, für die

- gemäß Bescheid der zuständigen Schulbehörden die angemessene Schulbildung in Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft (Grundschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) vermittelt werden kann,
- Pflegekräfte oder weiteres Personal (z.B. Erzieher) den Bedarf einzelner Kinder und Jugendlicher in Förderschulen nicht decken können, - dieser Bedarf muss gegenüber dem Eingliederungshilfeträger gesondert begründet werden,
- durch die Schule die für die Teilhabeleistung notwendigen sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen zur Beschulung geschaffen werden können,
- wegen der wesentlichen Behinderung unterstützende bzw. begleitende Maßnahmen in nachfolgend genannter Art abzusichern sind, um den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen, können einen Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung haben.

1.2 Zielstellung

Ziel des Einsatzes von Integrationshelfern ist es, den leistungsberechtigten Schülern den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (Schulbegleitung) und damit die üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen.

Die Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt

Anlage Nr. 12.4 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K-4)

	werden.
1.3 Grundsatz	<p>Die in der Schule erforderlichen Hilfen werden entsprechend den Ergebnissen der Gesamtplanung als Individualleistung oder an mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht.</p> <p>Der Einsatz von Integrationshelfern orientiert sich am individuellen Bedarf, der die Grundlage für die individuelle Hilfeplanung bildet. Soweit sich Möglichkeiten zu gruppenbezogenem Einsatz von Integrationshelfern ergeben, werden diese genutzt.</p> <p>Folgende Tätigkeiten dürfen den Integrationshelfern nicht übertragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• pädagogische, didaktische und erzieherische Aufgaben, die in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer gehören,• allgemeine Aufsichtstätigkeiten, insbesondere Pausen- und Hofaufsichten. <p>Der Leistungserbringer benennt der Schulleitung eine Kontaktperson und eine Vertretungsperson, die gegenüber dem eingesetzten Integrationshelfer weisungsbefugt und für die Schulleitung während der Arbeitszeit erreichbar sind. Der Leistungserbringer erarbeitet im Einvernehmen mit der Schulleitung den Einsatzplan der Integrationshelfer. Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den Integrationshelfern besteht nicht. Das Hausrecht der Schule bleibt davon unberührt.</p> <p>Bei Abwesenheit eines Integrationshelfers wegen Krankheit, Urlaub oder Schulung organisiert der Leistungserbringer die Integrationshilfe durch eine entsprechende Vertretung. Urlaubsansprüche der Integrationshelfer werden vorrangig in der Ferienzeit abgegolten.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit der Bildung eines Schulbegleiterpools. Die in der Schule wegen der Behinderung erforderliche Begleitung kann an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen (vgl. § 112 Abs. 4 SGB IX).</p> <p>Die Abwesenheit eines leistungsberechtigten Schülers wird dem Sozialamt mitgeteilt.</p>
2. Leistungen	
2.1 Handlungsgrundsatz	<p>Grundlage bildet die individuelle Hilfeplanung, an der der Leistungsberechtigte im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligt wird. Die Einbeziehung des persönlichen Umfeldes (z.B. Familie, Bezugspersonen, Betreuer) findet statt.</p>

Anlage Nr. 12.4 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K-4)

2.2 Umfang der Leistung	Die Leistungen in Art und Dauer werden wie folgt vorgehalten und entsprechend dem Bedarf erbracht: werktätlich an schulpflichtigen Tagen
2.3 Methoden der Leistung	Die erforderlichen Hilfen werden i. d. R. als Einzelleistungen erbracht, Methoden der Leistungen sind dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Hilfestellung bei alltäglichen Dingen im Ablauf des Schulalltages• Beteiligung an wiederkehrenden Handlungsabläufen, soweit möglich.
2.4 Art und Inhalt	Es ist der im Einzelfall bestehende Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung von Aufgaben des alltäglichen Lebens zu decken. Kernaufgaben der Unterstützung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft (Grundschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) sind zum Beispiel folgende: <ul style="list-style-type: none">• Hygienemaßnahmen und Inkontinenzmaterialversorgung,• Umlagerungen, Transporte mit Rollstühlen,• An- und Auskleiden bzw. Wechsel der Kleidung,• Begleitung im Sportunterricht und Schwimmunterricht,• Mahlzeiteinnahme,• Organisation des Arbeitsplatzes (Hilfestellung beim Tragen, Ein- und Auspacken der Unterrichtsmaterialien, Vor- und Nachbereitung von Arbeitsmaterialien),• Wechsel der Unterrichtsräume, Treppensteigen, Orientierung auf dem Schulgelände,• Motivation zur Leistungserbringung (schulische Mitarbeit/Arbeitshaltung), Lenkung der Konzentration, Schaffung von Ruhephasen, Zeitmanagement,• Kommunikationsanbahnung,• Konfliktlösungen,• Unterstützung während der Pausen,• als Annexleistung kann Teil der Schulbegleitung z. B. auch Schulwegbegleitung oder Begleitung bei verpflichtenden schulischen Veranstaltungen sein,• Unterstützung bei der Anwendung technischer und mechanischer Hilfsmittel.

Anlage Nr. 12.4 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K-4)

	<p>Ausgeschlossen sind aufgrund des Nachranges der Eingliederungshilfe Leistungen nach SGB V, SGB VIII und SGB XI. Der individuelle Anspruch des Leistungsberechtigten gegenüber anderen Leistungsträgern bleibt unberührt.</p>
<p>3. Personalqualifikation</p>	
	<p>In der Regel sind die aufgeführten Hilfestellungen von Personen ohne eine spezielle abgeschlossene Ausbildung (z.B. Studierende, Ableistende eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Praktikanten, sonstige Hilfskräfte) zu leisten Sollte im Einzelfall mit Blick auf den festgestellten spezifischen Bedarf der Einsatz von Fachpersonal erforderlich sein, ist dies mit dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren. Darüber hinaus muss die Begleitung und Anleitung des in der Schulbegleitung tätigen Personals durch den Leistungserbringer gewährleistet werden.</p>
<p>4. Maßnahmen zur Qualitätssicherung</p>	
	<p>Der Integrationshelfer nimmt zur Sicherstellung einer wirksamen Eingliederung an Dienstberatungen oder Teambesprechungen und Schulungen, die in Bezug zum betreuten Schüler stehen, im notwendigen Umfang teil. Die Durchführung der Hilfe und deren Ergebnisse sind in geeigneter Form (Entwicklungsbericht) zu dokumentieren und jeweils 8 Wochen vor Ablauf des Kostenanerkennnisses dem zuständigen Sozialamt vorzulegen.</p>

Ort Datum

Stempel und Unterschrift des Trägers des Dienstes